

Stadtverwaltung Trier
- StadtRaum Trier -
Am Grüneberg 90
54292 Trier

Trier, _____

Graberwerb / Verlängerung Nutzungsrecht**Angaben zum Nutzungsberechtigten:**

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ / Wohnort _____

Angaben zum Ersatznutzungsberechtigten: (Hinweis auf der Rückseite § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung Stadt Trier)

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ / Wohnort _____

Ich beantrage

einen **Neuerwerb**
(Rücksprache mit Verwaltung erforderlich)eine **Verlängerung** des
Nutzungsrechtes an

der



Erdwahlgrabstätte



Urnenwahlgrabstätte



Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätte

auf dem Friedhof: _____

Feld: _____

Nr. _____

_____ Stellen

Zeitraum vom: _____

bis _____

= _____

Jahre

Trier, _____

Unterschrift des/der Nutzungsberechtigten

Trier, _____

Unterschrift des/der Ersatznutzungsberechtigten

Auszug des § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Trier

§ 14

- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr und durch Aushändigung einer Erwerbsurkunde erworben. Die Übertragung der Grabstätte an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Stadt Trier ist nicht statthaft. Als Nutzungsberechtigter an der Grabstätte gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können. Er kann einzelne Personen von der Übertragung des Nutzungsrechtes ausschließen.
- (6) Bei Zweitbelegungen ist die Verlängerung für den Zeitraum erforderlich, der zur Wahrung der Ruhefrist notwendig ist. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll möglichst der Erwerber für den Fall seines Ablebens einer Person die Rechtsnachfolge (Ersatznutzungsberechtigten) des Nutzungsrechtes durch einen Vertrag übertragen.
- (8) Hat der Erwerber keine Bestimmung über das Nutzungsrecht an der Grabstätte getroffen, geht nach dem Tode das Nutzungsrecht auf seine Angehörigen in nachstehender Rangfolge über:
1. sein Ehegatte und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft vorhanden sind, oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
 2. seine Kinder (Abkömmlinge und an Kindes Statt angenommene Kinder)
 3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen,
 4. die Kinder (Abkömmlinge) der unter 2. genannten Personen, einschließlich der von diesen an Kindes Statt angenommenen Kindern, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter
 5. die Ehegatten der unter 4. genannten Personen
 6. die nicht unter Nr. 1 – 5 fallenden Erben
- Sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmung des Verstorbenen der jeweils Älteste der Ranggruppe als Nutzungsberechtigter eingesetzt.
- (9) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (10) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraumes. Das Nutzungsrecht kann durch Zahlung der entsprechenden Gebühr neu erworben werden. Berechtigt ist der in der Erwerbsurkunde als berechtigt Bezeichneter oder sein Rechtsnachfolger i. S. der vorstehenden Absätze.
- (11) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (13) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.
- (14) Rechtzeitig vor Ablauf des Erwerbszeitraumes wird der Grabinhaber auf den Ablauf der Wahlgrabstätte schriftlich hingewiesen.

Informationen zum Nutzungs-/ Verfügungsrecht:

Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nimmt sämtliche Rechte und Pflichten an der Grabstätte wahr. Er bestimmt wer in der Grabstätte beigesetzt wird, stellt den Antrag auf Grabmalgenehmigung und ist für den Zustand und die Standsicherheit des Grabes und der Grabanlage verantwortlich. Außerdem ist er gebührenpflichtig, soweit nicht abweichend angegeben.

Informationen zu den aktuellen Friedhofsgebühren erhalten Sie unter www.trier.de .

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Trier (einschließlich Gebührentarif)

--- wird von der Friedhofsverwaltung auszufüllen ---

Vertragsgegenstand _____ Graberwerbskosten _____ Euro

Datum, Sachbearbeiter/in _____